



Allgemeine Lieferbedingungen für den Verkauf von Chemie und Ersatzteilen
der BHB Waschanlagen Vertriebs GmbH, Zeller Straße 10, 73271
Holzmaden (im Folgenden „BHB“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen von Chemie und Ersatzteilen, sowie damit verbundene Dienstleistungen durch BHB gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Mit seiner Bestellung oder der Annahme der Lieferung akzeptiert der Käufer diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten nur für Rechtsgeschäfte, die BHB mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließt; für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nicht.
- 1.2 Enthält die Angebots- oder Annahmeerklärung des Käufers abweichende Bedingungen, so gelten diese nur, wenn sie von BHB schriftlich bestätigt worden sind. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt werden. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Für Streckengeschäfte oder die Belieferung von Auftraggebern unter Verrechnung über Dritte (z.B. Großhändler im Verrechnungsabkommen) gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber und zu Dritten. Sie werden in diesen Fällen durch die Allgemeinen Lieferungsbedingungen des Dritten, soweit diese nichts Gegensätzliches enthalten, ergänzt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von BHB sind freibleibend. Ein wirksamer Vertrag kommt erst dann zustande, wenn BHB das bestellte Produkt an den Kunden versendet. Eine Verpflichtung von BHB zur Lieferung wird nur durch Annahme des einzelnen Auftrages und nur für diesen begründet. Dies gilt auch und insbesondere für Rahmen-, Sukzessivlieferungs- und Abrufverträge. Vereinbarungen und sonstige Erklärungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Erklärungen zur Eigenschaft und zur Verwendbarkeit der zu liefernden Ware, werden erst durch die schriftliche Bestätigung von BHB verbindlich.
- 2.2 BHB behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind BHB auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, annähernd. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von BHB als verbindlich bestätigt wurden.
- 3.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Obliegenheiten und Vorleistungspflichten des Käufers, insbesondere nicht vor Erhalt der notwendigen Klarstellungen bezüglich des Auftrags und nicht vor der Beibringung der vom Käufer ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Rohstoffe und / oder Verpackungsmaterialien sowie nicht vor Eingang von vereinbarten Akkreditiven, Garantien und/oder Anzahlungen. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

- 3.3 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk von BHB verlassen hat oder -bei Selbstabholung durch den Käufer -die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarte Lieferfrist nicht ausgeschöpft ist.
- 3.4 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Hindernisse bei unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von BHB liegenden und von BHB nicht zu vertretenden Ereignissen wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sonstige Versorgungsengpässe, Mangel an Transportmitteln, und behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nicht nur BHB betreffen, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg oder Naturkatastrophen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von BHB nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges des Käufers entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird BHB dem Käufer in angemessener Weise mitteilen. Sollte das Ende eines solchen Ereignisses nicht absehbar sein oder sollte ein solches Ereignis länger als zwei Monate andauern, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Sofern sich Lieferungen von BHB verzögern, kann der Käufer nur vom Vertrag zurücktreten, wenn BHB die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
- 3.6 Reichen die BHB zur Verfügung stehenden Warenmengen (z.B. wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen -insgesamt aus Gründen, die nicht von BHB zu vertreten sind wie etwa Fälle höherer Gewalt -) zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so ist BHB berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen; darüber hinaus ist BHB von Lieferverpflichtungen befreit.
- 3.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Käufer, so ist BHB berechtigt, sie nach Mahnung und Fristsetzung auf Gefahr und Kosten des Käufers zu versenden oder einzulagern und sofort in Rechnung zu stellen. BHB ist auch nach eigenem Ermessen berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und / oder den Käufer -soweit für BHB möglich und zumutbar -mit anderer Ware in angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Verfügt BHB nach den vorgenannten Bestimmungen über die Ware und ist die Belieferung des Käufers mit anderer Ware nicht möglich und zumutbar, so ist BHB berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat in diesem Fall gegen BHB keine Schadensersatz- oder vergleichbaren Ansprüche. Schadensersatzansprüche von BHB bleiben unberührt. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.8 Teillieferungen sind aus begründetem Anlass zulässig, sofern dies dem Käufer zumutbar ist; Teillieferungen sind bei Sukzessivlieferungsverträgen ohne weiteres zulässig.
- 3.9 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, ist BHB verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Auftragsbestätigung unter Beachtung aller branchenüblichen und betriebsspezifischen Gegebenheiten (Vorratsmengen, Maschinenauslastung, Saisoneinflüsse, Personal- und Energieeinsatz) herzustellen und zu liefern.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherung

- 4.1 Für Lieferungen an den Käufer gilt grundsätzlich: Ware ab Werk/Ex Works (d.h. ab WerkBHB) gemäß INCOTERMS 2020.
- 4.2 Der Käufer kann einen Versand bei BHB beauftragen. Die Kosten des Versands sind auf dem Angebot und der Rechnung gesondert ausgewiesen und werden dem Kunden berechnet. Insoweit
- (a) erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung; und
 - (b) die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe der Ware an den von BHB beauftragten Frachtführer, (ii) im Fall der Abholung durch den Käufer mit der Übergabe an den Käufer, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Käufer beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Käufer über. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Ware durch den Käufer oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe der Ware aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.
- 4.3 Sofern ein Versand vereinbart wurde, bestimmt BHB Versandweg und Transportmittel sowie Spediteur und ggf. den Frachtführer. Wird ohne Verschulden von BHB der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist BHB berechtigt, die Ware auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Ihm wird vor der Änderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern der Käufer hierzu keine besonderen Anweisungen gibt, wird BHB auf Kosten des Käufers die nach ihrer Erfahrung geeignete Versandmethode, Verpackung sowie Schutz- und/oder Transporthilfsmittel wählen.
- 4.4 Der Versand erfolgt mit einer Transportversicherung auf Kosten des Käufers. Die Kosten der Transportversicherung sind auf dem Angebot und der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sollte eine Transportversicherung nicht gewünscht sein, so teilt der Kunde dies vorher mit.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern die Parteien nicht einen bestimmten Preis vereinbart haben, bestimmen sich die Preise nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BHB für Chemie und Ersatzteile. Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an frühere Preislisten. Die Preise gelten bei Bestellung von üblichen Versandeinheiten, d.h. ein Gebinde oder mehrere solcher Gebinde. Bei niedrigeren Abnahmemengen ist BHB berechtigt, vor Vertragsschluss die Preise gegenüber der Preisliste angemessen nach billigem Ermessen zu erhöhen.
- 5.2 Alle Preise verstehen sich ab Werk von BHB, exklusive der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für die Versicherung sind nicht enthalten; Kosten für Fracht und Verpackung sind nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet, sofern für die Lieferung mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Käufer trägt alle Zoll- und sonstigen Einfuhrabgaben, die bei einem Import in das Bestimmungsland anfallen.
- 5.3 Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Kosten, die im vereinbarten Preis kalkulatorisch enthalten sind, und die für BHB nicht vorhersehbar und nicht zu vertreten sind, ist BHB im entsprechenden Umfang nach billigem Ermessen zu einer Preisänderung berechtigt.

- 5.4 Rechnungen sind mit einer Frist von 14 Tagen netto ohne Abzug zu begleichen, sofern nicht im Einzelfall abweichende Zahlungsbedingungen mit dem Käufer vereinbart worden sind. **Anders lautende Zahlungsbedingungen auf einer Preisliste finden ausdrücklich keine Anwendung.** Eine Zahlung gilt erst dann als rechtzeitig erfolgt, wenn BHB über den Gegenwert mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf ihrem Bankkonto verfügen kann.
- 5.5 Alle Zahlungen haben in Euro und kostenfrei auf das von BHB genannte Konto zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist BHB berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.6 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von BHB schriftlich anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers gegen Zahlungsansprüche von BHB ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht auf demselben Vertrag beruht und unbestritten, von BHB schriftlich anerkannt, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.7 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist BHB berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BHB von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BHB unbenommen. BHB ist ferner berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und die Ermächtigung gemäß Ziff. 6, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen, zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug ist BHB zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Lieferungen von BHB erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen zwischen BHB und dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehungen erfüllt hat. Die Aufnahme einer Forderung gegen den Käufer in einen Kontokorrent und die Anerkennung eines Saldos berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der BHB zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (im Folgenden "Vorbehaltsware") nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder sonstige das Eigentum von BHB gefährdende Verfügungen treffen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Käufer den aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner
– jeweils wirksam – im voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat oder wenn der Käufer seine Zahlung einstellt, er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.4 Der Käufer tritt an BHB zur Sicherung der Erfüllung aller Ansprüche von BHB gegen den Käufer schon jetzt alle – auch künftig entstehenden und bedingten – Forderungen aus

einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. BHB nimmt diese Abtretung hiermit an.

- 6.5 Solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BHB nachkommt, ist er zur Einziehung der an BHB abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 6.6 Auf Verlangen hat der Käufer BHB alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von BHB gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind. Ferner hat der Käufer auf Verlangen seinen Kunden die erfolgte Abmachung bekannt zu geben und diese aufzufordern, bis zur Höhe der Ansprüche von BHB gegen den Käufer Zahlungen an BHB zu leisten. BHB ist auch berechtigt, jederzeit selbst die Kunden des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.
- 6.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer BHB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die daraus entstehenden Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- 6.8 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Käufer stets im Auftrag von BHB, ohne dass BHB hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. BHB wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware von BHB zum Netto-Rechnungswert der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die sodann als Vorbehaltsware zur Sicherstellung aller Ansprüche dient.

Bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, BHB nicht gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung gilt.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung gem. der vorgenannten Absätze zusammen mit anderen, BHB nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 6.9 Sofern sich der Käufer mit der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, wie z.B. Zahlungen gegenüber BHB, in Verzug befindet, kann BHB, nach Rücktritt vom Vertrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren herausverlangen und auf andere Weise verwerten, um ihre fälligen Forderungen gegen den Käufer zu befriedigen. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Ware unverzüglich herauszugeben und BHB den Zugang zu der Ware zu ermöglichen.
- 6.10 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und BHB den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an BHB ab.
- 6.11 BHB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von BHB die zu sichernden Forderungen von BHB gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BHB.

7. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 7.1 Die Ware weist zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich Güte, Maß, Ausstattung und Aufmachung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. BHB ist zu unwesentlichen Änderungen an der Ware berechtigt, sofern sich dadurch deren vereinbarte Beschaffenheit nicht ändert.
- 7.2 Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 7.3 Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte wegen Mängeln der Ware gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen.
- 7.4 Rechte des Käufers wegen Mängeln der Ware setzen voraus, dass er die Ware nach Ablieferung überprüft und BHB Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt. Versteckte Mängel müssen BHB unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5 Mängel wird BHB nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 7.6 Der Käufer wird BHB die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Die BHB gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss jedoch mindestens 30 Werktage betragen.
- 7.7 BHB hat das Recht, zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen kann, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 7.8 Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Transports trägt BHB. Von BHB ersetzte Teile sind BHB auf Verlangen zurückzugewähren.
- 7.9 Gibt der Käufer BHB nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von einem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des gerügten Mangels. BHB kann verlangen, dass der Käufer die Ware auf Kosten von BHB an BHB zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und hat der Käufer dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er BHB zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 7.10 Rechte des Käufers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, (ii) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, (iii) bei natürlicher Abnutzung, (iv) wenn Schäden an der Ware aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, (v) bei fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie (vi) bei Verwendung nicht geeigneten

Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Käufer oder durch von ihm beauftragte Dritte.

- 7.11 Der Käufer darf Mängel nur dann selbst beheben oder von Dritten beheben lassen und Ersatz der entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten von BHB verlangen, wenn Gefahr im Verzug ist oder um einen unverhältnismäßig großen Schaden abzuwenden oder sofern BHB mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Voraussetzung ist jeweils, dass der Käufer BHB hierüber im Vorfeld informiert hat.
- 7.12 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Käufer. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB bleiben unberührt. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen
- (a) für die Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
 - (b) wenn und soweit BHB eine Garantie übernommen hat;
 - (c) für Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (d) für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Schäden, die von BHB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 - (e) für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln der Ware; sowie
 - (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

8. Haftungsbeschränkung; Schadensersatz

- 8.1 Die Verpflichtung von BHB zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BHB der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. BHB haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

- 8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit BHB eine Garantie übernommen hat.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und -begrenzung zu treffen.

9. Produkthaftung

Veräußert der Käufer die Ware, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er BHB im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Daten des Käufers werden zur Abwicklung der Vertragsbeziehung und zur weiteren Betreuung des Käufers in der EDV von BHB gespeichert. Die Behandlung der überlassenen personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen hierzu können in der Datenschutzerklärung unter <https://www.bhbwash.com/de/datenschutz/> eingesehen werden.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sowie jegliche Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- 10.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen BHB und dem Käufer sowie auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Stuttgart. BHB ist jedoch berechtigt, den Käufer an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.